



# TEILÄNDERUNG 17 ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Thaleischweiler-Wallhalben Änderungsbereich Höhrfröschen „Am Höheischer Feld“

## BEGRÜNDUNG

(Vorentwurf)

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
und frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem.  
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden



Bearbeitet:

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Horst W O N K A, Berat. Ing., IngKammer Rhld.-Pf, Nr. 405  
66989 Nünshweiler, Höheischer Weg 10, Tel. 06336 / 92 11-0, Fax. 06336 / 92 11-11

Stand: August 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A: Allgemeiner Teil der Begründung</b> .....	<b>4</b>
1. Erfordernis der Planaufstellung.....	4
1.1 Anlass der Planaufstellung / Ziel der Planung.....	4
1.2 Lage und Größe des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich.....	5
1.3 Verfahren und Rechtsgrundlagen.....	6
2. Informationen zum Plangebiet.....	8
<b>Teil B: Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz</b> .....	<b>11</b>
<b>Teil C: Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung</b> .....	<b>11</b>
1. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange.....	11
2. Besonders geschützte und bestimmte andere Arten.....	12
<b>Teil D: Zusammenfassende Erklärung</b> .....	<b>16</b>
1. Zusammenfassende Erklärung.....	16
2. Daten zum Planverfahren.....	17

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte .....	3
Abbildung 2: Auszug aus dem ROP Westpfalz.....	5
Abbildung 3: Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan .....	9
Abbildung 4: Darstellung der geplanten Änderung .....	9
Abbildung 5: Darstellung des Geltungsbereiches mit Luftbild.....	10

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenbeschreibung.....	5
Tab. 2: Situationsbeschreibung Änderungsbereich.....	8
Tab. 3: Artennachweise in Rasterzelle 3945454.....	12

Übersichtskarte

Lage der Änderungsbereiche im örtlichen Zusammenhang (ohne Maßstab)



**Abb. 1:** Übersichtskarte

**Datengrundlage:** Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15.10.2002) o.M.

## **TEIL A   ALLGEMEINER TEIL**

### **1. Erfordernis der Planaufstellung**

#### **1.1 Anlass der Planaufstellung / Ziel der Planung**

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde zuvor als Lagerplatz zur Lagerung für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur gartenbaulichen Erzeugung genutzt, weswegen dies einer privilegierten Nutzung entsprach. Die neue Nutzung soll ebenfalls die Lagerung von Materialien umfassen, allerdings ohne eine Privilegierung. Daher soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ein bislang unbeplanter Außenbereich städtebaulich geordnet werden.

Es werden somit die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen (Lagerflächen) geschaffen. Damit trägt der Bebauungsplan insbesondere den Belangen der Wirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB Rechnung.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Daher betreibt die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben im Parallelverfahren die Teiländerung 16 ihres Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich Höhröschen, „Am Höheischweiler Feld“, gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. In der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung gem. § 2a BauGB erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes.

**Begründung**

**1.2 Lage und Größe des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich „Am Höheischweiler Feld“ liegt im äußersten Süden der Gemarkung Höhröschen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst lediglich das Grundstück mit der Flurstücksnummern 1980/2.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7.303 m<sup>2</sup>.

Gemarkung	Ausweisung im jetzigen FNP	geplante Nutzung im FNP	Konflikt mit Regionalplan	Flächengröße
Höhröschen	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Sonstige Freiflächen	0,7 ha

**Tab. 1:** Flächenbeschreibung



**Abb. 2:** Lage des Plangebietes und Lage der Rücknahmefläche im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV, Ausschnitt aus Gesamtkarte 2020  
**Quelle:** Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – 2017; PGW 2020

Das Plangebiet besteht bisher aus Grünland- sowie Asphaltflächen. Es ist über die Kreisstraße K17 angebunden.

Im Westen und Norden grenzen bestehende Gewerbeflächen an das Plangebiet. Im Osten befindet sich die Gemeinde Petersberg, die jedoch durch die Landesstraße L 474 sowie die Autobahn A62 von Plangebiet abgegrenzt wird.

*Begründung*

---

Der südliche Teil des Geltungsbereiches wird vor allem durch die dort verlaufenden Verkehrswege der K17 und der A 62 dominiert.

Um Baurecht für das geplante Vorhaben zu schaffen, sind ein Bebauungsplan sowie eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

### **1.3 Verfahren und Rechtsgrundlagen**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ die Teiländerung 17 zum Flächennutzungsplan Thaleischweiler-Wallhalben, Änderungsbereich Höhröschen, „Am Höheischweiler Feld“ gemäß BauGB § 2 beschlossen.

**Als Rechtsgrundlagen sind insbesondere von Bedeutung:**

**Bundesgesetze**

- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG)**  
in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**  
in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)**  
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**  
in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

**Landesgesetze**

- **Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) Rheinland-Pfalz**  
in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283),  
zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz**  
in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- **Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz**  
in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127),  
zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz**  
in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297)

## 2. Informationen zum Plangebiet

### BESCHREIBUNG DER FLÄCHE IM EINZELNEN

<b>Gemarkung Höhrfröschchen</b> Gewerbliche Bauflächen <b>TEILÄNDERUNG 17 ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Thaleischweiler-Wallhalben, Änderungsbereich Höhrfröschchen, „Am Höheischweiler Feld“</b>	
Darstellung im gültigen FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Derzeitige Nutzung	Die Fläche des Geltungsbereiches wurde zuvor als Lagerplatz zur Lagerung für landwirtschaftliche Zwecke sowie zur gartenbaulichen Erzeugung genutzt, weswegen dies einer privilegierten Nutzung entsprach. Die neue Nutzung soll ebenfalls die Lagerung von Materialien umfassen, allerdings ohne eine Privilegierung.
Geplante Darstellung	Gewerbliche Bauflächen
Geplante Nutzung	Geplant ist die Lagerung verwertbarer Schüttstoffe wie Schotter, Sande, Mutterboden und Ähnliches mit einem maximalen Gesamtgewicht von 400 Tonnen, deren Lagerfläche ein Ausmaß von 1000 m <sup>2</sup> nicht überschreiten darf.
Ausweisung im Regionalplan	Sonstige Freifläche
Fachplanungen und Hinweise	<i>[Wird im Zuge des Verfahrens ergänzt]</i>
Einschränkungen	<i>[Wird im Zuge des Verfahrens ergänzt]</i>
Städtebauliche Beschreibung	Es sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Erschließung von neuen gewerblichen Bauflächen geschaffen werden. Die <u>Strom- und Wasserversorgung</u> , <u>Abfall und Abwasserentsorgung</u> ist auf dem Gelände nicht nötig, da es sich lediglich um eine Lagerfläche ohne Beschäftigte handelt. Die <u>Bewirtschaftung von Regenwasser</u> ist durch eine breitflächige Versickerung auf dem Grundstück möglich. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzbindungen dienen der Eingrünung und der Abschirmung von <u>Schallemissionen</u> , wobei die umgebenden Schallemissionen durch die umringenden Straßen höher sein dürften.
Standortalter-	Da der Standort bereits zuvor als Lagerfläche genutzt wurde und



**Begründung**

nativen	aufgrund der problematischen Lage zwischen mehreren überörtlichen Straßen wenige Nutzungsalternativen bietet, stehen für dieses Vorhaben keine Standortalternativen zur Verfügung.
---------	--

**Tab. 2:** Situationsbeschreibung Änderungsbereich

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Höheischweiler Feld“ ist der vorhandene Bedarf an gewerblichen Bau- bzw. Lagerflächen in der Ortsgemeinde Höhröschen. Der Standort ist durch seine günstige Lage und Verkehrsanbindung, sowie durch seine vorherige Nutzung besonders geeignet. Daher soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und parallel des Flächennutzungsplanes ein bislang unbeplanter Außenbereich städtebaulich geordnet werden.



**Abbildung 3:**  
Lage des Plangebietes im rechtskräftigen (eingefärbten) Flächennutzungsplan von Thaleischweiler-Wallhalben, Bereich Höhröschen o.M.



**Abbildung 4:**  
Darstellung der geplanten Teiländerung 16 des FNP von Thaleischweiler-Wallhalben, Änderungsbereich Höhröschen o.M.

**Quelle:**

Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben

TEILÄNDERUNG 16 ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Thaleischweiler-Wallhalben  
Änderungsbereich Höhröschen, „Am Höheischweiler Feld“  
*Begründung*

---



**Abb. 5:** Darstellung des Geltungsbereiches mit Luftbild, o. M.  
**Quelle:** Geobasisinformation der Vermessungs- u. Katasterverwaltung  
Rheinl.-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

## **Teil B UMWELTBERICHT MIT INTERGRIERTEM FACHBEITRAG NATURSCHUTZ**

Die Belange des Umweltschutzes werden in einer Umweltprüfung behandelt. Die Gemeinde legt nach § 2 Abs. 4 BauGB für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

Für die geplante Flächenänderung der Teiländerung 16 zum Flächennutzungsplan Thaleischweiler-Wallhalben Änderungsbereich Höhröschen, „Am Höheischweiler Feld“ wird auf Ebene des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Dieser bildet als gesondertes Dokument einen Bestandteil der Begründung.

## **Teil C ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENTIALABSCHÄTZUNG**

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach § 1a BauGB von den Gemeinden als Bestandteil des Bebauungsplans auszuarbeiten und aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet. Des Weiteren wird geprüft, ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen bzw. ob diese auszuschließen sind.

### **1. Prüfung artenschutzrechtlicher Belange**

Auf der Fläche des Planungsraumes sind keine Artenschutzbereiche, Gebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie oder Flora-Fauna-Habitate kartiert.

Aufgrund der bereits seit längerem in der unmittelbaren Nachbarbebauung vorhandenen Nutzungsart innerhalb des Planbereiches ist nicht mit einem Vorkommen besonders schützenswerten Arten und Lebewesen zu rechnen.

Trotzdem ist zu prüfen, ob nachfolgende Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

**Begründung**

2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

## 2. Besonders geschützte und bestimmte andere Arten

Im Rahmen der Relevanzprüfung wird untersucht, ob infolge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort lebende Tiere und Pflanzen besonders geschützter und bestimmter anderer Arten nicht ersetzbar sind.

Das Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsbereich wird zunächst anhand der Verbreitungskarten überprüft.

Bei der Rasterabfrage der rheinlandpfälzischen Naturschutzverwaltung sind für das Gebiet folgende Arten vermerkt:

Art deutsch	Art wissenschaftl.
Kolkrabe	Corvus corax
Mäusebussard	Buleo buleo

**Tab. 3:** Artennachweise in Rasterzelle 3945454  
**Quelle:** Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung  
Rheinland-Pfalz

Die möglicherweise innerhalb des Plangebietes vorkommenden Arten werden wie folgt einer eingehenden Betrachtung unterzogen, um die tatsächliche Betroffenheit zu ermitteln bzw. einzuschätzen.

### Potentielle Arten:

#### 4.1 Amphibien

Fast alle Amphibienarten sind als Anhang II- bzw. Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie europäisch geschützt und damit von besonderer Planungsrelevanz. Tümpel als Reproduktionsort und nasse bis feuchte Biotoptypen fehlen im Plangebiet, die als dauerhaftes Landhabitat für Amphibien dienen könnten. Westlich

### *Begründung*

---

des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das Amphibienarten als Habitat dienen könnte.

Relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind auf der Fläche des Plangebietes eher nicht zu erwarten, da viel befahrene Straßenflächen eine Zäsur zum Becken bilden.

#### 4.2 Reptilien

Die FFH-Richtlinie führt einige heimische Reptilienarten in Anhang IV, u.a. Zaun- und Mauereidechse. Diese sind damit besonders planungsrelevant.

Die passende Lebensraumausstattung (Rückzugs- und Sonnenplätze) wäre auf dem Plangebiet gegeben. Aufgrund der durchgängigen Nutzung der Fläche ist jedoch mit keinem direkten Vorkommen und keiner Reproduktion im Gebiet zu rechnen.

Relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind somit nicht zu erwarten.

#### 4.3 Säugetiere außer Fledermäuse

Von den besonders planungsrelevanten Säugetierarten (gemäß Anhang II oder IV FFH-Richtlinie) sind bereits im Rahmen einer Grobauswertung die meisten Arten (bspw. Meeressäuger, Großwild) auszuschließen. Bei der Rasterabfrage der rheinlandpfälzischen Naturschutzverwaltung sind für das Gebiet auch keine Säugetiere vermerkt.

Relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind somit nicht zu erwarten.

#### 4.4 Fledermäuse

Die einheimischen Fledermausarten sind alle gemäß Anhang IV und/oder Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt und somit planungsrelevant.

Da kein Gehölzbestand im Plangebiet entfernt wird und die Nutzung des Geländes bereits seit längerem besteht, ist eine Gefährdung und erhebliche Störung von Fledermäusen durch die Bebauung und Flächenreduktion nicht zu erwarten. Zumal bei der Rasterabfrage der rheinlandpfälzischen Naturschutzverwaltung keine Fledermausarten vermerkt sind.

Der Luftraum bildet potentiell einen Teil des Jagdhabitats für Fledermäuse des Siedlungsbereichs. Das Jagdhabitat wird jedoch nicht beeinträchtigt.

#### 4.5 Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten unterliegen der Vogelschutz-Richtlinie. Bei der Rasterabfrage der rheinlandpfälzischen Naturschutzverwaltung sind der Kolkrabe sowie der Mäusebussard vermerkt.

Im direkten Plangebiet sind lediglich häufige und ungefährdete Vogelarten des Siedlungsbereichs zu erwarten. Da kein Gehölzbestand im Plangebiet entfernt wird, und eine Nutzung der Fläche schon lange existiert, ist eine Gefährdung und erhebliche Störung nicht zu erwarten.

#### 4.6 Tagfalter/Nachtfalter

Innerhalb der Artengruppe der Tag- und Nachfalter gibt es einige besonders planungsrelevante Arten, die in den Anhängen II und/oder IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Bei der Rasterabfrage der rheinlandpfälzischen Naturschutzverwaltung sind keine Falterarten aufgeführt.

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet sind Relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) nicht zu erwarten.

Durch die Erhaltung der Bepflanzung innerhalb des Plangebietes können potentiell vorkommende Falterarten ein Ausweichhabitat finden.

#### 4.7 Käfer

Xylobionte Käferarten sowie Laufkäfer könnten aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet vorkommen. Da kein Gehölzbestand im Plangebiet entfernt wird, und eine Nutzung der Fläche schon lange existiert, ist eine Gefährdung und erhebliche Störung relevanter Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) nicht zu erwarten.

#### 4.8 Libellen

Die Libellenarten, die sich in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie befinden und damit von hoher Planungsrelevanz sind, sind in ihrem Vorkommen häufig auf Sonderstandorte beschränkt. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken, der Libellenarten als Habitat dienen könnte.

Aufgrund der bisherigen gewerblichen Nutzung des Plangebietes und der angrenzenden, überörtlichen Straßen, sind relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) fraglich.

#### 4.9 Heuschrecken und Wildbienen

Diese Tierartengruppen sind nicht nach §44 BNatSchG geschützt und damit nur von allgemeiner Planungsrelevanz.

Relevante Vorkommen (streng geschützte bzw. hochgradig gefährdete Arten) sind nicht zu erwarten.

#### 5. Fazit

Streng geschützte oder gefährdete Tierarten sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Tierarten, die über die bestehende aktuelle Nutzung hinausgehen, werden nicht erwartet.

*Begründung*

---

Zur Sicherheit werden Maßnahmen zur Vermeidung möglicher, bestehender oder in Zukunft auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte gegeben.

Bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Satz 1-3 BNatSchG vermieden.

---

## **TEIL D   ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

### **1. Zusammenfassende Erklärung**

*[Die Zusammenfassende Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.]*



## 2. Daten zum Planverfahren

### *Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)*

Der Verbandsgemeinderat Thaleischweiler-Wallhalben hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Teiländerung 17 des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich Höhfröschen, „Am Höheischweiler Feld“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

### *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)*

Der Vorentwurf der Teiländerung 17 des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich Höhfröschen, „Am Höheischweiler Feld“ mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom \_\_\_\_\_ bis einschl. \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

### *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)*

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m § 2 Abs. 2 BauGB und die Naturschutzverbände gem. § 18 i. V. m. § 63 BNatSchG mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a Abs. 4 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum \_\_\_\_\_ aufgefordert.

### *Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)*

Der Verbandsgemeinderat Thaleischweiler-Wallhalben hat in der Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf der Teiländerung 17 des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich Höhfröschen, „Am Höheischweiler Feld“ mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

*Begründung*

*Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)*

Der Entwurf der Teiländerung 17 des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich Höhröschen, „Am Höheischweiler Feld“ mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom \_\_\_\_\_ bis einschl. \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

*Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)*

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB und die Naturschutzverbände gem. § 18 i. V. m. § 63 BNatSchG mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a Abs.4 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis zum \_\_\_\_\_ aufgefordert.

*Beschlussfassung*

Der Verbandsgemeinderat Thaleischweiler-Wallhalben hat in der Sitzung am \_\_\_\_\_ die Teiländerung 17 des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich Höhröschen, „Am Höheischweiler Feld“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung beschlossen.

*Genehmigung durch die Kreisverwaltung Südwestpfalz*

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz (Pirmasens) hat die Teiländerung 17 des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich Höhröschen, „Am Höheischweiler Feld“ gem. § 6 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ genehmigt (Az.: \_\_\_\_\_).

*Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB*

Die Teiländerung 17 des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich Höhröschen, „Am Höheischweiler Feld“ wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am \_\_\_\_\_ unter Hinweis auf den Ort seiner Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Teiländerung 16 ihres Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich Höhröschen, „Am Höheischweiler Feld“ wirksam.

Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler - Wallhalben  
Thaleischweiler, den \_\_\_\_\_

(Bürgermeister)

bearbeitet  
Nünschweiler, den 12.08.2021

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. FH Horst Wonka  
Beratender Ingenieur , IngK Rhld.-Pf., Nr. 405  
66989 Nünschweiler, Höheischweiler Weg 10  
Tel. 06336 / 9211-0 Fax. 06336 / 9211-11